

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof Sulz (Gemeindevertretungsbeschlüsse vom 29.11.1983 und 12.11.1987)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeindefriedhof Sulz ist zum Teil im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrkirche St. Georg Sulz und zum Teil im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrpfünde St. Georg Sulz. Der Friedhof bildet jedoch eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für den gesamten Friedhof
- (2) Der Gemeindefriedhof Sulz ist auf der Gp. 240 KG Sulz (Eigentümer: Röm.-Kath. Pfarrkirche St. Georg Sulz) und auf den Gpn. 238, 245 und 246 KG Sulz (Eigentümer: Röm.-Kath. Pfarrpfünde St. Georg Sulz) angelegt.
- (3) Rechtsträgerin der im Abs. 1 u. 2 näher bezeichneten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Sulz.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, die im Gebiet der Gemeinde Sulz ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3 Friedhofseinrichtung und -dienste

- (1) Die Gemeinde Sulz stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Jede Leiche, welche im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung darstelle.
- (2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber für Kinder
 - b) Reihengräber für Erwachsene
 - c) Sondergräber
 - d) Urnennischen
- (3) Reihengräber sind Grabstätten, die der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).

(4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsbereiches möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).

(5) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.

(6) In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

(7) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- d) Adoptiveltern

(8) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

(1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:	Tiefe
a) Reihengräber für Kinder	1,00 m
b) Reihengräber für Erwachsene	1,60 m
c) Sondergräber	1,60 m
bzw. bei Vorsorge für eine Zweitbeerdigung	2,20 m
d) Urnengräber (§ 4 Abs. 4 und 5 Friedhofsordnung)	1,00 m

(2) Die Grabeinfassungen für die Grabfelder I, II und III des Friedhofsplanes sind von den Benützungsberechtigten selbst zu erstellen; hingegen wird die Erstellung der Grabeinfassungen der Querwege zwischen den Grabreihen für das Grabfeld IV (neue Friedhofsanlage Gp. 245) von der Friedhofsverwaltung, auf Kosten der Benützungsberechtigten, besorgt.

(3) Die Grabhügel aller Grabfelder lt. Friedhofsplan sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung durch die Benützungsberechtigten niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

(1) Über jedem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Kreuz aus Holz oder Eisen oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten und instand zu halten. Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.

(2) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie der Art und Größe der Einfriedungen.

Nicht gestattet sind jedenfalls:

Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

(3) Grabmäler dürfen nicht höher als 130 cm, nicht breiter als 120 cm (Doppelgräber) und nicht breiter als 90 cm (Einzelgräber) sein.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

(5) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen sind gerade zu stellen.

(6) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenützer, auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 7 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung und über Verlangen der Friedhofsverwaltung auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (4) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 8 Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 9 Benützungsrechte

- (1) Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff. BestG.) wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber für Kinder	7 Jahre
b) Reihengräber für Erwachsene	15 Jahre
c) Sondergräber	15 Jahre
- (2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).

§ 10 Mindestruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über zehn Jahre	15 Jahre
b) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zehn Jahren	7 Jahre
- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
- (3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindestdiefe von 2,20 m aufweist.
- (4) Metallsärge müssen immer mindestens 2,20 m tief beigesetzt werden. Der Einbau von Gräften ist nicht gestattet.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.

- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
- a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbare Tätigkeiten des Totengräbers.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturen, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. Darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (8) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhof ist verboten.

§ 12 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Beerdigungswesens obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Pfarrkirchenrates und drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Weiters werden ein bis zwei Personen (Friedhofsverwalter) mit der Ausführung der Beschlüsse sowie mit der gewöhnlichen Verwaltungsarbeit laut gegenständlicher Friedhofsordnung beauftragt. Der Friedhofsausschuss ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, außer jenen rein konfessionellen Charakters. Die Einberufung einer Friedhofsausschusssitzung hat analog den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu erfolgen und kann sowohl von den Mitgliedern aus dem Pfarrkirchenrat als auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung veranlasst werden. Den jeweiligen Vorsitz führt je nach einberufener Partei der Bürgermeister oder der Pfarrer bzw. deren Stellvertreter.
- (2) Zu den Aufgaben des Friedhofsverwalters gehören insbesondere:
- a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln sind nach § 60 Absatz 1 lit. c BestG. Zu bestrafen.